



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen für eine Vorabkontrolle des Falls „Telearbeit“

Brüssel, 13. Februar 2012 (Fall 2011-1133)

1. Verfahren

Mit E-Mail vom 7. Dezember 2011 reichte der Datenschutzbeauftragte des Ausschusses der Regionen (AdR) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zum Fall „Telearbeit“ ein. Das übermittelte Schreiben setzte sich einschließlich der Meldung aus vier Dokumenten zusammen.

Ein Ersuchen um ergänzende Informationen wurde am 17. Januar 2012 übermittelt. Dieses Ersuchen wurde am 27. Januar 2012 beantwortet. Am 2. Februar 2012 wurde der Entwurf der Stellungnahme dem DSB zur Kommentierung vorgelegt. Die Bemerkungen des DSB gingen am 10. Februar 2012 ein.

2. Sachverhalt

Wie der EDSB in einer früheren Stellungnahme¹ betonte, besteht gemäß den Bestimmungen des Statuts kein Anspruch auf Telearbeit. Telearbeit ist von ihrem Wesen her freiwillig und gehört zu den Beschäftigungsmodellen, an denen die Dienststellen und die Mitarbeiter auf Antrag teilnehmen können, sofern die dienstlichen Belange Berücksichtigung finden, tatsächliche Kapazitäten vorhanden sind und die Bestimmungen des Statuts eingehalten werden. Auf diesen Sachverhalt wird ebenfalls im Beschluss des AdR betreffend die Einrichtung eines Telearbeitssystems (Artikel 2) hingewiesen, der die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bildet.

Der **Zweck** dieser Verarbeitung besteht darin, Bewerbungen, die nach einem Aufruf zur Interessensbekundung für Telearbeit eingehen, zu verarbeiten und Telearbeitsvereinbarungen festzulegen.

Die Verarbeitung hat folgende Zweckbestimmungen:

- Erfassung und Prüfung der Bewerbungen der Mitarbeiter, die sich für die Mitarbeit in Form von Telearbeit interessieren;
- Festlegung der Telearbeitsvereinbarungen der ausgewählten Personen;
- Führen einer Reserveliste, die es ermöglicht, Telearbeiter, deren Vereinbarung gekündigt wurde, zu ersetzen.

¹ Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über den Fall „Auswahl der Bewerber für Telearbeit“ (2007-0720), der auf der Website des EDSB einsehbar ist.

Die Anträge werden in Papierform eingereicht und anschließend zu Verwaltungszwecken und gegebenenfalls zur Einstufung der Bewerbungen in der Reihenfolge ihrer Priorität in einer Excel-Tabelle kodiert. Die Telearbeitsvereinbarungen werden in elektronischer Form erstellt, anschließend ausgedruckt und von den betroffenen Parteien in zweifacher Ausführung unterzeichnet. Eine Papierfassung verbleibt bei den Verwaltungsdienststellen.

Betroffene Personen sind die Beamten, die Zeit- und Vertragsbediensteten und die abgeordneten nationalen Sachverständigen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können folgende personenbezogene **Daten** eines Mitarbeiters erhoben werden:

- a) Name, Vorname;
- b) interne Anschrift;
- c) Dienststelle;
- d) Tätigkeitsbereich;
- e) Dienstalster im AdR (und gegebenenfalls im EWSA) und im Referat;
- f) Arbeitszeitregelung (Vollzeit oder Teilzeit);
- g) Stellungnahme seines Dienstvorgesetzten (Referatsleiters) bezüglich
 - der Vereinbarkeit der ausgeführten Aufgaben mit der Telearbeit;
 - der Fähigkeit des Bewerbers, seine Arbeit eigenständig zu organisieren und vorgegebene Fristen einzuhalten;
 - seiner Motivation und seiner Professionalität;
 - seiner Fähigkeiten bei der Verwendung von Informationstechnologien;
- h) das Vorhandensein eines oder mehrerer möglicher Prioritätskriterien betreffend
 - eine eingeschränkte Mobilität;
 - das Vorhandensein von Kindern oder Familienangehörigen mit besonderem Betreuungsbedarf, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - das Vorhandensein von Kindern im Alter von unter 12 Jahren, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - das Bestehen einer besonderen persönlichen oder familiären Situation;
- i) das Bestehen eines Gesundheitsproblems oder einer eingeschränkten Mobilität bei der Person selbst oder bei einer unterhaltsberechtigten Person gemäß Anhang VII Artikel 2 des Statuts, das zu einem Anspruch auf Bewilligung eines angepassten Telearbeitsmodells, das von den gängigen Telearbeitsmodellen abweicht, führen kann.

Für den Fall, dass das in Anspruch genommene Prioritätskriterium sich auf den Gesundheitszustand einer dritten Person (Eltern, Kinder usw.) oder auf eine besondere Familiensituation bezieht und personenbezogene Daten von dritten Personen übermittelt werden, ist der Beamte verpflichtet, die betroffene Person über das Bestehen einer ihre Person betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über ihre Rechte zu informieren.

Im Rahmen der Festlegung der Telearbeitsvereinbarung können folgende personenbezogene Daten eines Mitarbeiters verarbeitet werden:

- a) Name, Vorname;
- b) Dienststelle;
- c) Kontaktdaten des Mitarbeiters
 - Privatanschrift;
 - Telefon (Mobiltelefon, Festnetz, Fax);
 - interne Büroanschrift;
 - Büro-Telefonnummer.

Was die **Empfänger** betrifft, so sind die oben erwähnten personenbezogenen Daten (Antrag und Vereinbarung) in einer Form zugänglich, bei der die Identifizierung der betroffenen Personen nur durch Personen mit dem Zuständigkeitsbereich „Arbeitsbedingungen“ der Direktion Verwaltung und Finanzen vorgenommen werden kann.

Was die Bewerbungen betrifft, so werden die Bewerbungsformulare über den Dienstweg der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ übermittelt. Empfänger der oben erwähnten Daten sind außer den betroffenen Personen der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ der Referatsleiter und der unmittelbare Vorgesetzte der betroffenen Person.

Die unter Punkt h) und Punkt i) aufgeführten medizinischen Daten werden nur erfasst, wenn die Person ihre Einwilligung gibt. Das Formular der Prioritätserklärung, in dem das oder die möglichen Prioritätskriterien aufgeführt sind, wird der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ - auf direktem Wege oder über den medizinisch-sozialen Dienst (je nach geltend gemachter Priorität) - in geschlossener Form übermittelt. Die Nachweise für diese Priorität werden ihrerseits direkt von der betreffenden Person in einem geschlossenen Umschlag an den medizinisch-sozialen Dienst des Organs geschickt. Bestätigt wird der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ nur die positive oder negative Stellungnahme zum prioritären Charakter, da diese für die Ausarbeitung und die Anordnung der Liste der Bewerber für Telearbeit erforderlich ist.

Dasselbe gilt für Sozialdaten, wenn der Bewerber ein an eine besondere Situation angepasstes bestimmtes Telearbeitsmodell beantragt. Die Unterlagen sozialer Art als Nachweis einer besonderen Situation werden direkt an den Sozialberater gesendet. Bestätigt wird der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ nur die positive oder negative Stellungnahme zum sozialen Charakter des Antrags, da diese für die Bewilligung eines besonderen Telearbeitsmodells erforderlich ist.

Die verschiedenen Unterlagen werden in Papierform in den Räumlichkeiten der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ (Direktion Verwaltung und Finanzen) **aufbewahrt**. Die Excel-Tabelle ist nur Personen der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“, die Zugriff auf das gemeinsame Laufwerk haben, auf dem sich die Datei befindet, zugänglich.

Im Hinblick auf die **Angaben**, die den betroffenen Personen übermittelt werden, wird auf den Intranet-Seiten, die sich mit diesem Verfahren befassen, eine besondere Datenschutzerklärung veröffentlicht. Der Entwurf der Erklärung wurde dem EDSB übermittelt.

Des Weiteren können die betroffenen Personen ihre **Rechte** gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 jederzeit auf einfachen Antrag geltend machen. Die Rechte und Verfahren in Bezug auf die Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung usw. personenbezogener Daten sind in oben erwähnter Datenschutzerklärung dargelegt. Die Sperrung der Daten erfolgt fünf Tage nach Eingang des Antrags. Die Änderung und Löschung erfolgt zwei Wochen nach Eingang des Antrags.

Im Hinblick auf die **Aufbewahrung** werden die personenbezogenen Daten der zulässigen Bewerbungen von der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ nach ihrem Eingang für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Diese Frist ergibt sich aus der Tatsache, dass die Personen, die nicht ausgewählt wurden, die Zulassungsbedingungen aber erfüllen, in eine Reserveliste aufgenommen werden, die dazu dient, Mitarbeiter zu ersetzen, deren Vereinbarung gekündigt wurde; ein weiterer Grund ist die mögliche Wiederverwendung dieser Unterlagen im Rahmen von späteren Ausschreibungen, falls die Person ihre Bewerbung im Rahmen dieses Verfahrens erneut einreicht.

Die Daten der nicht zugelassenen Personen werden nur für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist aufbewahrt (Die Frist bietet die Möglichkeit, einer Person, die gemäß Artikel 90 des Statuts Beschwerde gegen die Entscheidung der Verwaltung eingereicht hat, gegebenenfalls eine Antwort zu übermitteln).

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die am 7. Dezember 2011 eingegangene Meldung stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung), die die Erfassung, Aufbewahrung, Abfrage und Löschung personenbezogener Daten umfasst. Die vorgestellte Datenverarbeitung wird von einem Gemeinschaftsorgan - dem Ausschuss der Regionen - durchgeführt und erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Die Verarbeitung des Telearbeitsverfahrens erfolgt gleichzeitig manuell und automatisch. Bei den Antragsformularen ist der Datenträger das Papierdokument, das in der Personalakte abgelegt wird; bei den elektronischen Daten ist der Datenträger eine Excel-Tabelle. Daher ist Artikel 3 Absatz 2 in diesem Fall anwendbar. Infolgedessen fällt die Datenverarbeitung in das Anwendungsgebiet der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterliegen der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“.

Die Verarbeitung wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Verarbeitungen von Gesundheitsdaten), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens) und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c (Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden) der Verordnung gemeldet.

In seiner Meldung vertritt der AdR die Auffassung, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a insoweit anwendbar ist, als die Verwaltung für den Fall, dass die Zahl der Bewerber die Zahl der zulässigen Telearbeiter übersteigt, eine Prioritätenregelung für die Auswahl der Bewerber einführen kann. In diesem Fall können Daten in Bezug auf die Gesundheit der Mitarbeiter oder der von ihnen abhängigen Personen vom medizinisch-sozialen Dienst des Organs verarbeitet werden. Falls durch den Bewerber für Telearbeit personenbezogene Daten einer dritten Person (Eltern, Kinder usw.) übermittelt werden, verpflichtet sich diese, die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre Rechte zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn die Person die Bewilligung eines an ein bestehendes gesundheitliches Problem einer von ihr abhängigen Person angepassten Telearbeitsmodells beantragt.

Im Hinblick auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b stützt sich die Begründung auf die Tatsache, dass das Bewerbungsformular die Stellungnahme des Referatsleiters zur Professionalität,

Motivation und selbstorganisatorischen Fähigkeit der Person, die erforderlichen Aufgaben fristgerecht auszuführen, enthalten muss.

Die Begründung der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c stützt sich auf die Tatsache, dass die Dienststelle „Humanressourcen“ und der ärztliche Dienst Gesundheitsdaten und Daten über die Mitarbeiterführung bereits im Rahmen anderer Verarbeitungsvorgänge (Gesundheitsdaten, Sozialleistungen, Beurteilung der Mitarbeiter usw.) verarbeiten. Auf diese Weise könnten die gemäß dem Telearbeitsverfahren verarbeiteten Daten als Erweiterung dieser anderen Verarbeitungsvorgänge betrachtet werden.

Der EDSB vertritt die Auffassung, dass eine Vorabkontrolle des Telearbeitsverfahrens, wie in der Meldung des AdR unterbreitet, erfolgt. Laut Meldung ist im Verfahren vorgesehen, dass der Antrag und die Telearbeitsvereinbarung durch den Dienstvorgesetzten der betroffenen Person weitergeleitet werden². Daraus folgt, dass eine Auswahlentscheidung getroffen wird, um einer Person das Recht zu gewähren oder zu verweigern, ihre Bewerbung um einen Telearbeitsplatz vorzulegen; Entscheidungsgrundlage ist die Fähigkeit des Mitarbeiters, seine Aufgaben im Rahmen der Telearbeit auszuführen. Diese Bewertung bezieht sich also speziell auf die Telearbeit. Der EDSB vertritt infolgedessen die Auffassung, dass das Verfahren einer Vorabkontrolle auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b unterliegt.

Enthält die berücksichtigte Begründung zudem gelegentlich besondere Datenkategorien, wie Gesundheitsdaten, ist das von der Verarbeitung ausgehende Risiko erhöht. In derartigen Fällen wäre die Vorabkontrolle auch durch die Berufung auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a begründet, der somit in ergänzender Weise Anwendung fände³.

Schließlich betrachtet der EDSB Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c insofern nicht als Rechtsgrundlage der Kontrolle der Verarbeitung, als jeder Antrag die Übermittlung von Angaben durch den Mitarbeiter über seine persönliche Situation erfordert.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle durch den EDSB vor der Durchführung der Verarbeitung. In diesem Fall hätte der AdR das betreffende Verfahren vor Einführung des geplanten Telearbeitssystems seiner Vorabkontrolle unterziehen müssen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Umsetzung der Empfehlungen des EDSB wünschenswert wäre.

Die Meldung des DSB ging am 7. Dezember 2011 ein. Ein ergänzendes Ersuchen um Informationen wurde am 12. Dezember 2011 übermittelt. Am selben Tag ging die Antwort des AdR ein. Ein weiteres Ersuchen wurde am 17. Januar 2012 übermittelt. Die Antwort erhielt der EDSB am 27. Januar 2012. Am 2. Februar 2012 wurde der Entwurf der Stellungnahme des EDSB dem DSB zur Kommentierung vorgelegt. Der DSB übermittelte seine Antwort am 10. Februar 2012.

² Artikel 4 des Beschlusses zur Telearbeit: „Den Anträgen muss die mit Gründen versehene Stellungnahme des Referatsleiters zu den ersten drei Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie zur Vereinbarkeit mit dem dienstlichen Bedarf am gemäß Artikel 8 Absatz 4 vorgeschlagenen Telearbeitsmodell beigefügt werden. Diese Anträge werden anschließend vom unmittelbaren Vorgesetzten der betroffenen Person bewilligt. Die Ablehnung eines Antrags wird begründet“.

³ Wie im Fall 2007-0720 dargelegt, ist bezüglich der Motivation der Personen der Verweis auf die Familiensituation oder besondere gesundheitliche Bedingungen, wie Fälle von Behinderungen bei den betroffenen Personen oder ihren Familienangehörigen laut Meldung eine Möglichkeit („falls“), die nicht in allen Fällen vorliegt. Da es sich um eine Ausnahme handelt, stellt die mögliche Verarbeitung dieser medizinischen Daten an sich folglich keine hinreichende Grundlage für eine Vorabkontrolle der gesamten Verarbeitung durch den EDSB dar.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 muss diese Stellungnahme sodann binnen einer Frist von zwei Monaten abgegeben werden. Der Datenschutzbeauftragte wird seine Stellungnahme daher spätestens am 25. Februar 2012 abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung zu untersuchen: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften im öffentlichen Interesse ... oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung ... übertragen wurde“*.

Des Weiteren schließt diese Verarbeitung gemäß der Präambel (Erwägungsgrund 27 der Verordnung) *„... die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*.

Das Verfahren zur Auswahl der Bewerber für die Telearbeit durch die Dienststellen „Humanressourcen“, das die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Beamten und Bediensteten mit einschließt, ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. Die Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Verarbeitung ist demnach gegeben.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen des Verfahrens bildet der Beschluss des Ausschusses der Regionen in Bezug auf die Einrichtung eines Telearbeitssystems. Der EDSB hält diese Grundlage für ausreichend im Sinne der Verordnung.

Diese Rechtsgrundlage unterstützt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Im Rahmen der Auswahl der Bewerber für Telearbeit werden Daten erfasst, wie die vom Bewerber übermittelten Angaben, die sich insbesondere auf eine möglicherweise bestehende besonderen Familiensituation oder Behinderung (der betroffenen Person oder ihrer Familienangehörigen) beziehen. Letztere Daten werden als gesundheitsbezogene Daten im Sinne von Artikel 10 betrachtet. Die Verarbeitung dieser Art von Daten stünde im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2, da sie mit Einwilligung der betroffenen Person, die mit der Einwilligung oder in Vertretung ihrer Familienangehörigen agiert, erfolgen würde und im Rahmen des Arbeitsrechts erforderlich wäre.

Der EDSB hält fest, dass der AdR vorgesehen hat, die als Nachweis dienenden Unterlagen zwecks Verarbeitung der Gesundheitsdaten und der Sozialdaten im Hinblick auf eine Telearbeitsregelung oder eine angepasste Telearbeitsregelung an den ärztlichen Dienst oder den Sozialberater zu senden. Übermittelt wird der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ nur die positive oder negative Stellungnahme zum prioritären Charakter oder sozialen Charakter des Antrags, da diese für die Ausarbeitung und die Anordnung der Liste der Bewerber für Telearbeit nötig ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bediensteten der Dienststelle „Humanressourcen“, die die Gesundheitsdaten der Mitarbeiter erfassen, keine Fachleute des Gesundheitswesens sind. Infolgedessen empfiehlt der EDSB, diese Personen darauf hinzuweisen, dass sie dem

Berufsgeheimnis unterliegen, um die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung zu gewährleisten.

3.4. Datenqualität

Personenbezogene Daten dürfen nur *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits untersucht (siehe Unterpunkt 3.2). Die sachliche Richtigkeit und die Verarbeitung nach Treu und Glauben müssen unter dem Blickwinkel der Rechte der betroffenen Personen betrachtet werden, ebenso, wie die durch Letztere bereitgestellten Informationen (siehe Punkte 3.7 und 3.8).

Die Daten dürfen ferner nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Die am Anfang dieser Stellungnahme beschriebenen verarbeiteten Daten sind im Zusammenhang mit der Verarbeitung als bedingungskonform zu betrachten. Tatsächlich werden die Faktendaten von den Bewerbern selbst im Formular angegeben.

Allerdings muss die Begründung der Bewerber für ihren Antrag auf Telearbeit berücksichtigt werden. Das Formular sieht die Möglichkeit vor, dass ein Bewerber für einen Telearbeitsplatz „sonstige Gründe“ angibt, die die Anwendung der Telearbeitsregelung rechtfertigen, wenn er nicht davon ausgeht, die Prioritätskriterien geltend machen zu können. Da die Personen Daten übermitteln könnten, die über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung hinausgehen, sollte die für die Verarbeitung verantwortliche Person darauf hingewiesen werden, die Verwendung von Daten, die für die Begründung der Telearbeit unerheblich sind, zu vermeiden, und die Bewerber sollten angewiesen werden, nur solche Informationen zu übermitteln, die für ihren Antrag auf Telearbeit benötigt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein. Laut Verordnung sind ferner *„... alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Die Auswahl die vom Dienstvorgesetzten getroffen wird, ist von ihrem Wesen her subjektiv; somit ist es problematisch, von sachlicher Richtigkeit zu sprechen. Durch die Möglichkeit der Bediensteten, sich an das für Telearbeit zuständige Referat (Verwaltungsdienststellen) zu wenden, um Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und den sie betreffenden Unterlagen zu beantragen und ihre Berichtigung zu verlangen (wie im Beschluss festgelegt), ist jedoch sichergestellt, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind. Sie stellt eine Möglichkeit dar, die Qualität der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Auskunfts- und Berichtigungsrechte siehe nachfolgenden Punkt 3.7.

3.5. Datenaufbewahrung

Der EDSB hält die vom AdR vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 3 Jahren für zulässige Bewerbungen für angemessen. Diese Frist ergibt sich aus der Tatsache, dass die Personen, die nicht ausgewählt wurden, die Zulassungsbedingungen aber erfüllen, in eine Reserveliste aufgenommen werden, die dazu dient, Mitarbeiter zu ersetzen, deren Vereinbarung gekündigt wurde. Ein weiterer Grund für diese Frist liegt in der möglichen Wiederverwendung dieser

Unterlagen im Rahmen von späteren Ausschreibungen, falls die Person ihre Bewerbung erneut einreicht.

Ferner billigt er den Standpunkt des AdR, demzufolge die Daten nicht zugelassener Personen nur für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist aufbewahrt werden (die Frist bietet die Möglichkeit, gegebenenfalls einer Person, die gemäß Artikel 90 des Statuts Beschwerde gegen die Entscheidung der Verwaltung eingereicht hat, eine Antwort zu übermitteln).

3.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung ist ebenfalls vor dem Hintergrund von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu untersuchen, da Daten bestimmten Dienststellen des AdR übermittelt werden. Die in Artikel 7 Absatz 1 dargestellte Verarbeitung betrifft die Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“*

In diesem Fall wird Artikel 7 Absatz 1 eingehalten, denn diese Übermittlungen verfolgen einen rechtmäßigen Zweck, da sie für die Verwaltung der Humanressourcen und die technische Umsetzung der Telearbeit notwendig sind. Betroffen sind die zuständigen Personen der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“ der Direktion Verwaltung und Finanzen, die Personen des medizinisch-sozialen Dienstes bei medizinischen Daten und der Sozialberater bei Sozialdaten, welche in ihrer Gesamtheit dem Datenschutz unterliegen.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Die betroffenen Personen sind berechtigt, sich an das für Telearbeit zuständige Referat (an die Administratoren der Dienststelle „Arbeitsbedingungen“) zu wenden, um den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und den sie betreffenden Unterlagen zu beantragen. In der Datenschutzerklärung ist dieses Recht auf Auskunft, Kontrolle und Berichtigung der Sachdaten ebenfalls festgelegt. Der EDSB ist der Ansicht, dass dies eine ausreichende Garantie dafür ist, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung eingehalten werden.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Unterrichtung der Personen erfolgt vorrangig durch die besondere Datenschutzerklärung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf den Intranet-Seiten, die das Telearbeitsverfahren betreffen, veröffentlicht wird.

Nach der Prüfung des Entwurfs der Erklärung vertritt der EDSB die Auffassung, dass diese Datenschutzerklärung die in Artikel 11 und 12 der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Sicherheit der Verarbeitung *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die durch den AdR getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als angemessen angesehen werden können.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit der AdR die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt. Dies bringt insbesondere mit sich, dass der Ausschuss:

- die Bediensteten der Dienststelle „Humanressourcen“ darauf hinweist, dass sie dem Berufsgeheimnis unterliegen, um die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung zu gewährleisten;
- sicherstellt, dass die für die Verarbeitung verantwortliche Person es vermeidet, Daten zu verarbeiten, die für die Begründung der Telearbeit unerheblich sind, und dass der Bewerber für einen Telearbeitsplatz angewiesen wird, nur solche Informationen zu übermitteln, die für seinen Antrag auf Telearbeit benötigt werden.

Brüssel, den 13. Februar 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter